

## Straßenverkehrsrecht

Bundesverband Wirtschaft,  
Verkehr und Logistik e.V.  
Lengsdorfer Hauptstr. 73  
53127 Bonn  
Tel.: 0228 - 925 35 0  
Fax.: 0228 - 925 35 45

E-Mail: [service@bwvl.de](mailto:service@bwvl.de)  
[www.bwvl.de](http://www.bwvl.de)

1. Ohne dass es darauf ankommt, inwieweit es sich bei dem streitgegenständlichen Unfall um ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 17 Abs. 3 StVG handelt, kann gegenüber einem grob leichtfertig handelnden Schädiger eine nicht erheblich ins Gewicht fallende mitursächliche Betriebsgefahr (Lkw) bei der Abwägung außer Betracht bleiben.  
**(OLG Jena, Urteil vom 24.4.2018 (5 U 103/17))**
2. Bei zwei innerhalb einer Minute festgestellten Geschwindigkeitsverstößen – hier Messung durch Nachfahren – ist von Tateinheit auszugehen, so dass nur die höhere Geschwindigkeitsüberschreitung zu ahnden ist.  
**(OLG Koblenz, Beschluss vom 24.9.2018 (1 OWi 6 SsBs 99/18))**
3. Bei einem berührungslosen Unfall ist Voraussetzung für die Zurechnung des Betriebs eines Kfz zu einem schädigenden Ereignis, dass es über seine bloße Anwesenheit an der Unfallstelle hinaus durch seine Fahrweise oder sonstige Verkehrsbeeinflussung zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat.  
**(OLG Celle, Urteil vom 15.5.2018 (14 U 175/17))**
4. Selbst wenn – im Gegensatz zum vorliegenden Sachverhalt – davon auszugehen wäre, dass für einen Kfz-Führer, der beabsichtigt in eine Parklücke einzufahren, ein Vorrecht nach § 12 Abs. 5 StVO besteht, wird sein Nötigungsziel durch die Rechtsordnung missbilligt. Hierbei ist die Wertung des § 1 Abs. 2 StVO zu berücksichtigen. Hiernach hat jeder so am Verkehr teilzunehmen, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Der Grundsatz der allgemeinen Rücksichtnahme (BGH, Urteil vom 15.12.2015, DAR 2016, 197) verkörpert zugleich eine dem Straßenverkehrsrecht zu Grunde liegende Wertung: Auch der vorschriftsmäßig Fahrende ist zur Unfallverhütung verpflichtet. Er darf nicht auf sein Recht pochen, sondern muss seinerseits das möglichste tun, Gefahren abzuwenden (vgl. Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß § 1 Rdnr. 23 m.w.N.).  
**(AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 29.8.2018 (6 Cs Js 1599/18))**
5. Die Kraftfahrzeugsteuer entsteht auch dann, wenn ein Fahrzeug für einen Tag zugelassen und zugleich antragsgemäß wieder abgemeldet wird.

Eine Abstempelung von Kennzeichen war – bei Zulassung im 7.2008 – für die Zulassung und damit auch die Kraftfahrzeugsteuer entbehrlich.

**(BFH, Urteil vom 14.6.2018 (III R 26/16) (FG Stuttgart))**

6. Das Bremsen für eine Taube unmittelbar nach dem Anfahren an einer Ampel erfolgt nicht ohne zwingenden Grund und stellt keinen Verstoß gegen § 4 I 2 StVO dar. Allein weil es sich bei einer Taube um ein Kleintier handelt, kann nicht verlangt werden, das Tier zu überfahren.  
Das Töten eines Wirbeltiers stellt nach §§ 4 I, 18 I Nr. 5 TierSchG grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit dar. Art. 20a GG ist bei der Anwendung der Vorschriften der StVO zu berücksichtigen.  
Der Auffahrende hat in einer solchen Konstellation allein für den Schaden aufzukommen.  
**(AG Dortmund, Urteil vom 10.7.2018 – 425 C 2383/18, BeckRS 2018, 14721)**
7. Ist ein ursprünglich erlaubt geparktes Fahrzeug aus einer nachträglich eingerichteten Halteverbotszone abgeschleppt worden, muss der Verantwortliche die Kosten nur tragen, wenn das Verkehrszeichen mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei vollen Tagen aufgestellt wurde. Eine stundenscharfe Berechnung des Vorlaufs findet nicht statt.  
**(BVerwG, Urteil vom 24.5.2018 – 3 C 25.16, BeckRS 2018, 14942)**
8. Wer an einem Hindernis auf der Fahrbahn vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, § 6 S. 1 StVO. Der Wartepflichtige ist in besonderem Maße zur Vorsicht gehalten. Dazu gehört, dass er bereits bei Annäherung an die Engstelle die eigene Geschwindigkeit herabsetzt und beobachtet, ob bevorrechtigter Gegenverkehr herannaht.  
Weicht im Begegnungsverkehr ein nach Maßgabe des Vorgenannten bevorrechtigtes Fahrzeug in der Engstelle nach rechts aus, ohne dass es dabei zu einer Berührung der beiden Kfz kommt, haftet der Wartepflichtige allein.  
**(LG Hamburg, Urteil vom 12.3.2018 – 331 S 25/17, BeckRS 2018, 5094)**
9. Weist das wiederholt in einen Unfall verwickelte Fahrzeug (beseitigte) Vorschäden auf, die den behaupteten Schadensbereich überlagern, muss der Geschädigte bei streitiger Ursächlichkeit des neuerlichen Unfallereignisses nicht nur den Umfang der Vorschäden, sondern auch die in der Vergangenheit zu deren Beseitigung erforderlichen und tatsächlich durchgeführten Reparaturmaßnahmen darlegen und nach § 286 ZPO beweisen.  
**(OLG Naumburg, Urteil vom 6.11.2017 (1 U 79/17))**
10. Zum öffentlichen Straßenverkehr im Sinne von § 142 StGB gehören außer den öffentlichen Straßen alle Verkehrsflächen, auf denen aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch jedermann tatsächlich zugelassen ist. Erfasst sind damit auch private Zufahrtswege, wenn sie einem unbestimmten Personenkreis zur Nutzung offenstehen.  
Steht die Benutzung der mit einer Tankstelle verbundenen automatischen Autowaschanlage jedermann gegen Entgelt frei, gehört der vom Kunden zu befahrende Bereich der Anlage zum Verkehrsgrund im Sinne des Straßenverkehrsrechts. Dies gilt nicht nur für die Zu- und Ausfahrt, sondern auch für den Bereich der eigentlichen Waschanlage. Maßgeblich ist insoweit nur, ob das Fahrzeug noch aus eigener Kraft und nicht lediglich mit den zur Anlage gehörenden Vorrichtungen bewegt wird.  
Der bedeutende Schaden des § 69 II Nr. 3 StGB ist jedenfalls bei 1.600 Euro Schadenhöhe erreicht.  
**(OLG Oldenburg, Urteil vom 4.6.2018 – 1 Ss 83/18, BeckRS 2018, 13037)**